



Merkblatt

Einfuhr von Fetten und Ölen des Kapitels 15

(Zoll- und mineralölsteuerbegünstigte Verwendung von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen)

1. Ausgangslage

Fette und Öle des Kapitels 15 (siehe Schweizerischer Gebrauchstarif - Tares, www.tares.ch) können je nach Verwendung sowohl zollbegünstigt als auch mineralölsteuerbegünstigt zur Einfuhr veranlagt werden.

Die Kombination der zollbegünstigten Verwendung „zu technischen Zwecken“ mit einer Steuerbegünstigung bei der Mineralölsteuer führt bei der Einfuhrveranlagung häufig zu Unsicherheiten.

2. Zollerleichterung

Bei zollbegünstigten Fetten und Ölen handelt es sich um Waren, die auf Grund ihrer Verwendung zu einem reduzierten Zollansatz ins Zollgebiet verbracht werden. In diesem Fall muss der Warenimporteur oder der Warenempfänger über eine entsprechende Verwendungsverpflichtung für die beantragte Verwendung verfügen.

Vor der Einfuhr einer Ware muss der Warenempfänger oder der Warenimporteur beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Direktionsbereich Grundlagen, eine Verwendungsverpflichtung hinterlegen, sofern er nicht bereits Inhaber der entsprechenden Verwendungsverpflichtung ist. Die Verwendungsverpflichtung ist nur gültig für die darin genannte Ware und Verwendung.

Das Verzeichnis der Verpflichtungsinhaber (nachfolgend D123) ist die Datenbank der Personen, die beim Direktionsbereich Grundlagen, Oberzolldirektion, eine Verwendungsverpflichtung nach Artikel 51 der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01) hinterlegt haben. Das D123 ist unter folgender Link frei zugänglich "[Verwendungsverpflichtungsinhaber \[D123\]](#)".

Die Verwendungsverpflichtung kann im Internet online bei der OZD, Sektion Zolltarif und Wirtschaftsmassnahmen unter folgendem Link beantragt werden "[Antrag für Verwendungsverpflichtung](#)".

3. Mineralölsteuer

Im Gegensatz zu fossilen Fetten und Ölen existieren für tierische und pflanzliche Fette und Öle keine ermässigten Steuersätze je nach Verwendungszweck. Tierische und pflanzliche Fette und Öle zur Verwendung als Treibstoff können jedoch von einer Steuererleichterung

profitieren wenn bestimmte ökologische und soziale Anforderungen erfüllt sind. Weitere Informationen dazu finden Sie unter folgendem Link: "[Biogene Treibstoffe](#)".

4. Weitergabe an Dritte / Verwendungsvorbehalt

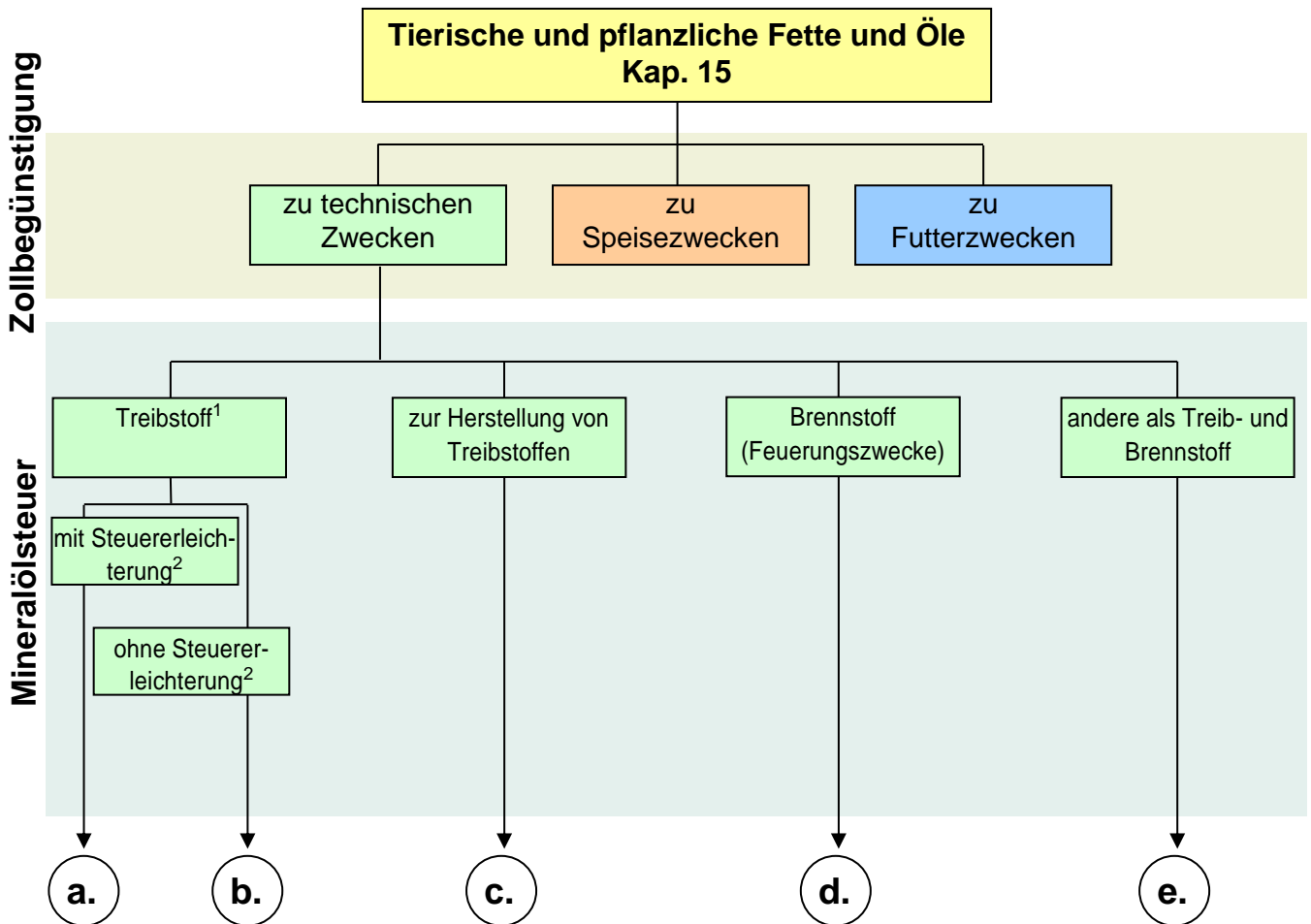
Zoll- und mineralölsteuerbegünstigte Fette und Öle können Dritten zu dem in der Einfuhrzollanmeldung veranlagten Zweck weitergegeben werden (Details dazu entnehmen Sie folgendem Link: "[Richtlinie 17-01 Zollerleichterung für Waren je nach Verwendungszweck](#)").

In den Verkaufs- und Lieferdokumenten (mindestens Rechnung und Lieferschein) muss der Verwendungsvorbehalt angebracht werden. Bei „zu technischen Zwecken“ begünstigten Waren des Kapitels 15 wäre sowohl ein Vorbehalt bezüglich der Zollerleichterung als auch ein Verwendungsvorbehalt bezüglich der Mineralölsteuer anzubringen. Vereinfacht kann fallbezogen der unter nachfolgendem Punkt 5 a bis e aufgeführte Verwendungsvorbehalt für beide Bereiche verwendet werden.

5. Einfuhrveranlagung von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen

Im nachstehenden Schema sind alle begünstigten Veranlagungsmöglichkeiten aufgeführt, die unter der Zollerleichterung „zu technischen Zwecken“ möglich sind, inklusive der jeweiligen Behandlung der Mineralölsteuer.

Die Tarifnummern und weitere Details zur Veranlagung sind dem Tares (www.tares.ch) zu entnehmen.



a. Tierische und pflanzliche Fette und Öle zur Verwendung als Treibstoff mit Steuererleichterung²

<u>Veranlagung</u>	Tarifnummer:	gem. Tares
	Schlüssel:	922 (mit ökologischem und sozialem Nachweis ²)
	Zollansatz:	Fr. 1.00 ³
	Kontrollgebühren:	Fr. 0.15 ⁴
	Mineralölsteuer:	Fr. 0.00 ⁵

Verpflichtung Zollerleichterung: ja; Mineralölsteuer: nein

Verwendungsvorbehalt in den Verkaufs- und Lieferdokumenten (vgl. auch Ziffer 4):

Wichtiger Hinweis der Zollverwaltung:
 Die gelieferte Ware wurde zu einem begünstigten Satz zur Einfuhr veranlagt. Sie darf nur als Treibstoff verwendet werden. Eine allfällige Änderung des Verwendungszwecks muss der Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer vorgängig gemeldet werden, und die Differenz der Einfuhrabgaben muss

¹ inkl. Treibstoff zum Ausprobieren von neuen Motoren eigener Konstruktion auf dem Prüfstand, für den Antrieb von Generatoren, für den Antrieb von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen und von Motoren stationärer Wärmepumpen
² Weitere Informationen betreffend Steuererleichterung bzw. ökologischem und sozialem Nachweis unter [Biogene Treibstoffe](#)
³ Je 100 kg brutto
⁴ Zollbegünstigung Kontrollgebühren: Fr. 0.15 je 100 kg brutto; mindestens Fr. 7.00
⁵ Total aus Mineralölsteuer und Mineralölsteuerzuschlag; je 1'000 Liter bei 15 °C

nachrichtet werden. Widerhandlungen werden nach dem Zoll- bzw. Mineralölsteuergesetz geahndet.

b. Tierische und pflanzliche Fette und Öle zur Verwendung als Treibstoff ohne Steuererleichterung²

<u>Veranlagung</u>	Tarifnummer:	gem. Tares
	Schlüssel:	923
	Zollansatz:	Fr. 1.00 ³
	Kontrollgebühren:	Fr. 0.15 ⁴
	Mineralölsteuer:	Fr. 720.60 ⁵

Verpflichtung Zollerleichterung: ja; Mineralölsteuer: nein

Verwendungsvorbehalt in den Verkaufs- und Lieferdokumenten (vgl. auch Ziffer 4):

Wichtiger Hinweis der Zollverwaltung:

Die gelieferte Ware wurde zu einem begünstigten Satz zur Einfuhr veranlagt. Sie darf nur als Treibstoff verwendet werden. Eine allfällige Änderung des Verwendungszwecks muss der Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer vorgängig gemeldet werden, und die Differenz der Einfuhrabgaben muss nachrichtet werden. Widerhandlungen werden nach dem Zoll- bzw. Mineralölsteuergesetz geahndet.

c. Tierische und pflanzliche Fette und Öle zur Herstellung von Treibstoffen

<u>Veranlagung</u>	Tarifnummer:	gem. Tares
	Schlüssel:	990
	Zollansatz:	Fr. 1.00 ³
	Kontrollgebühren:	Fr. 0.15 ⁴
	Mineralölsteuer:	Fr. 0.00 ⁵

Verpflichtung Zollerleichterung: ja; Mineralölsteuer: nein

Verwendungsvorbehalt in den Verkaufs- und Lieferdokumenten (vgl. auch Ziffer 4):

Wichtiger Hinweis der Zollverwaltung:

Die gelieferte Ware wurde zu einem begünstigten Satz zur Einfuhr veranlagt. Sie darf nur zur Herstellung von Treibstoff verwendet werden. Eine allfällige Änderung des Verwendungszwecks muss der Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer vorgängig gemeldet werden, und die Differenz der Einfuhrabgaben muss nachrichtet werden. Widerhandlungen werden nach dem Zoll- bzw. Mineralölsteuergesetz geahndet.

d. Tierische und pflanzliche Fette und Öle zur Verwendung als Brennstoff (Feuerungszwecke)

<u>Veranlagung</u>	Tarifnummer:	gem. Tares
	Schlüssel:	992
	Zollansatz:	Fr. 1.00 ³
	Kontrollgebühren:	Fr. 0.15 ⁴
	Mineralölsteuer:	– ⁶

² Weitere Informationen betreffend Steuererleichterung bzw. ökologischem und sozialem Nachweis unter [Biogene Treibstoffe](#)

³ Je 100 kg brutto

Verpflichtung Zollerleichterung: ja; Mineralölsteuer: nein

Verwendungsvorbehalt in den Verkaufs- und Lieferdokumenten (vgl. auch Ziffer 4):

Wichtiger Hinweis der Zollverwaltung:

Die gelieferte Ware wurde zu einem begünstigten Satz zur Einfuhr veranlagt. Sie darf nur zu Feuerungszwecken (nicht in einer Wärme-Kraft-Koppelungsanlage oder einem Blockheizkraftwerk) verwendet werden. Eine allfällige Änderung des Verwendungszwecks muss der Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer vorgängig gemeldet werden, und die Differenz der Einfuhrabgaben muss nachentrichtet werden. Widerhandlungen werden nach dem Zoll- bzw. Mineralölsteuergesetz geahndet.

e. Tierische und pflanzliche Fette und Öle zu anderen technischen Zwecken als zu Brenn und Treibstoffzwecken

<u>Veranlagung</u>	Tarifnummer:	gem. Tares
	Schlüssel:	999
	Zollansatz:	Fr. 1.00 ³
	Kontrollgebühren:	Fr. 0.15 ⁴
	Mineralölsteuer:	– ⁶

Verpflichtung Zollerleichterung: ja; Mineralölsteuer: nein

Verwendungsvorbehalt in den Verkaufs- und Lieferdokumenten (vgl. auch Ziffer 4):

Wichtiger Hinweis der Zollverwaltung:

Die gelieferte Ware wurde zu einem begünstigten Satz zur Einfuhr veranlagt. Sie darf nur zu technischen Zwecken (nicht als Treib- und Brennstoff) verwendet werden. Eine allfällige Änderung des Verwendungszweckes muss der Oberzolldirektion Sektion Mineralölsteuer vorgängig gemeldet werden und die Differenz der Einfuhrabgaben müssen nachentrichtet werden. Widerhandlungen werden nach dem Zoll- bzw. nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet.

6. Kontakte

Zollerleichterung

Im Bereich Zollerleichterung stehen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Philippe Rais	Tel. 058 462 65 73	E-Mail: philippe.rais@bazg.admin.ch
Jean-Claude Burri	Tel. 058 464 87 11	E-Mail: jean-claude.burri@ezv.admin.ch

Mineralölsteuer

Im Bereich Mineralölsteuer stehen folgende Ansprechpersonen zur Verfügung:

Wolfgang Kobler	Tel. 058 465 41 16	E-Mail: wolfgang.kobler@bazg.admin.ch
Zentrale MinöSt	Tel. 058 462 67 77	E-Mail: minoest@bazg.admin.ch

³ Je 100 kg brutto

⁴ Zollbegünstigung Kontrollgebühren: Fr. 0.15 je 100 kg brutto; mindestens Fr. 7.00

⁶ Ist nicht mineralölsteuerpflichtig